<h1>Gewerbesteuer nicht bezahlt – was nun?</h1>

<p>Grundsätzlich sollten die entsprechenden Vorbereitungen zur Vermeidung von <strong>Steuerschulden</strong> beim <strong>Finanz</strong>amt rechtzeitig getroffen werden, da sonst empfindliche Buß<strong>geld</strong>er drohen. Denn drohende oder bereits ausgerufene <strong>Nachzahlungen</strong> können beim Betroffenen schnelle eine finanzielle Schieflage verursachen. Im nun folgenden Artikel soll daher einmal auf die Punkte <strong>Gewerbesteuer</strong> sowie <strong>Steuernachzahlungen</strong> eingegangen werden.</p>

<h2>Wer für das Nach<strong>zahlen</strong> von <strong>Steuern</strong> überhaupt infrage kommt</h2>

<p>Als Betroffene gelten in puncto <strong>Steuernachzahlung</strong> vor allem <strong>Selbstständige</strong> oder <strong>Freiberufler</strong>, deren Einkommen nicht automatisch durch den Gesetzgeber versteuert wird. Die tatsächlich auf das erzielte Einkommen fällige Steuerzahlung wird dann erst später mit Abgabe der <strong>Steuererklärung</strong> (zum Beispiel online Einkommens<strong>steuererklärung</strong>) oder <strong>Gewinn</strong>ermittlung festgeschrieben. Gelangt der Steuerzahler über die Nachzahlungsgrenze in Höhe von ab <strong>400 Euro</strong>, werden fortan <strong>quartalsweise Vorauszahlungen</strong> fällig, die vom Steuerzahler getätigt werden müssen. Auch hier kann es unter Umständen zu einer verspäteten <strong>Steuer</strong>nachzahlung kommen.</p>

<h2><strong>Steuer</strong>schulden von Unternehmen nach<strong>zahlen</strong> – Gewerbesteuer und Umsatzsteuer verständlich erklärt</h2>

<p>Die <strong>Gewerbe</strong>steuern stellen eine für Unternehmen und Selbstständige zusätzliche Steuerbelastung dar, die bereits ab <strong>1891</strong> gilt. Sie wird im Rahmen eines <strong>Gewerbebetriebs</strong> erhoben – sämtliche Gewerbetreibende in Deutschland müssen diese Steuerzahlung demnach zahlen. Die Höhe der zu <strong>zahlen</strong>den <strong>Gewerbesteuer</strong> richtet sich nach der jeweiligen <strong>Gemeinde</strong>, in der der Gewerbebetrieb stattfindet und wird von dieser erhoben. Im Gegensatz dazu stellt die <strong>Umsatzsteuer</strong> eine Steuerlast dar, die auf Entgelte von <strong>Lieferungen</strong> und <strong>sonstigen Leistungen</strong> erhoben wird.</p>

<h3>Das droht bei einer zu späten Entrichtung von Gewerbe- und Einkommenssteuern</h3>

<p>Ist es für <strong>Unternehmen</strong>, <strong>Selbstständige</strong> oder <strong>Freiberufler</strong> dabei nicht möglich, das Geld für die Steuernachzahlung aufzubringen, sollten diese <strong>unverzüglich</strong> mit Erhalt des Steuerbescheids an das Finanzamt gezahlt werden. Andernfalls drohen hier <strong>Säumniszuschläge</strong> in Höhe von <strong>1 Prozent der Steuerschuld</strong> pro Monat oder <strong>Vollstreckungsmaßnahmen</strong> wie zum Beispiel Kontopfändungen. Acht zu geben ist hier besonders auf das im Steuerbescheid angemerkte <strong>Fälligkeitsdatum</strong>.</p>

<h3>In diesen Fällen kommt es sogar zu einer <strong>Zwangsvollstreckung</strong></h3>

<p>Vollstreckungen werden vom Finanzamt nur unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen:</p>

<ul>

<li>über die entsprechende <strong>Nachzahlung</strong> muss ein Erlass erteilt worden sein</li>

<li><strong>Zahlungsaufforderung</strong> gegenüber dem Steuerschuldner</li>

<li><strong>Fristsetzung</strong> von mindestens <strong>1 Woche</strong> bis zur Zwangsvollstreckung wurde erteilt</li>

</ul>

<h3>Wenn man die Steuerschuld nicht zahlen kann</h3>

<p>Sollte die Steuernachzahlung nicht gezahlt werden können, so sollte in jedem Fall <strong>Kontakt</strong> zum zuständigen <strong>Finanzamt</strong> aufgenommen werden. Folgende Möglichkeiten bestehen überdies:</p>

<ul>

<li><strong>Einspruchserklärung</strong> gegenüber Steuerbescheid</li>

<li><strong>Steuerstundungsantrag</strong> gegenüber dem Finanzamt</li>

<li><strong>Vollziehungsaussetzung</strong> beantragen</li>

</ul>

<h2>Wissenswertes zum Steuer<strong>freibetrag</strong></h2>

<p>Der Gesetzgeber sieht bei der Erhebung von <strong>Steuern</strong> (zum Beispiel Gewerbesteuer) auch entsprechende <strong>Steuerfreibeträge</strong> im Jahr vor:</p>

<ul>

<li><strong>Gewerbesteuer</strong>freibetrag in Höhe von <strong>24.500 Euro jährlich</strong></li>

<li><strong>Einkommenssteuer-Grundfreibetrag</strong> in Höhe von <strong>9.408 Euro</strong> im Jahr</li>

</ul>

nicht unterzubringende Keywords:

geht

seit

wann, wann

viele

wer

gibt, gibt, gibt

schon immer

Steuerberater Steuerberater

Steuerberater

steuern steuern steuern steuern

mehr mehr

dass dass